

**Satzung
der kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts
des Landkreises Schaumburg**

JobCenter Schaumburg kAöR

Auf Grund des § 142 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und des § 30 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. S. 130), hat der Landkreis Schaumburg mit dem am 16.12.2025 gefassten Kreistagsbeschluss folgende 2. Änderung der Satzung der kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts des Landkreises Schaumburg JobCenter Schaumburg kAöR beschlossen:

**§ 1
Rechtsform, Name, Sitz, Finanzausstattung**

(1) Rechtsform

Der Landkreis errichtet eine rechtsfähige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Name und Sitz

Die Anstalt führt den Namen „JobCenter Schaumburg kAöR“ (Kurzbezeichnung: JS kAöR). Mit diesem Namen tritt sie im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Ihr Sitz ist Stadthagen, Breslauer Str. 2 - 4.

(3) Finanzausstattung

Die Finanzausstattung der JS kAöR wird so bemessen, dass eine Erfüllung ihrer Aufgaben möglich ist. Das Stammkapital der JS kAöR beträgt 25.000 €. Ist in der Planung oder der Rechnung eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der kommunalen Anstalt erkennbar, so hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

**§ 2
Zweck der Anstalt**

(1) Ziele

Mit der Gründung der JS kAöR verfolgt der Landkreis Schaumburg das Ziel der Schaffung einer effizienten, an den Erfordernissen der Eingliederung in Arbeit ausgerichteten Organisationsstruktur. Bereits gesammelte Erfahrungen mit der Betreuung von Arbeitssuchenden und Sozialhilfeempfängern werden einfließen. Das Ziel ist die Entwicklung neuer, innovativer Instrumente und Maßnahmen für die Eingliederung schwer vermittelbarer Arbeitssuchender in Arbeit.

(2) Aufgaben

Der Landkreis Schaumburg überträgt der JS kAöR die ihm obliegenden Aufgaben im Bereich der aktiven Leistungen zur Wahrnehmung, insbesondere hinsichtlich der Förderung von Beschäftigung nach Kapitel 3 Abschnitt I SGB II (Leistungen zur Eingliederung in Arbeit).

Soweit die JS kAÖR in diesem Zusammenhang tätig wird, handelt sie namens und im Auftrag des Landkreises Schaumburg. Von der Übertragung der Aufgabenwahrnehmung sind solche Aufgaben ausgenommen, die nach dem SGB II und dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Schaumburg verbleiben müssen und soweit sich der Landkreis die Wahrnehmung von Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit vorbehalten hat. Weiterhin behält sich der Landkreis Schaumburg vor, übertragene Aufgaben wieder selbst wahrzunehmen oder Dritten zu übertragen. Die JS kAÖR übernimmt die Aufgaben der Integration und Reintegration Arbeitsloser, insbesondere arbeitsloser Jugendlicher und Langzeitarbeitsloser, in den Arbeitsmarkt sowie die Durchführung von Maßnahmen der Jugendsozialarbeit. Die JS kAÖR arbeitet mit Betrieben der gewerblichen Wirtschaft, wirtschaftsnahen Kammern und Verbänden, der Bundesagentur für Arbeit, Gewerkschaften, Bildungsträgern sowie Trägern der Jugendsozialarbeit und sonstigen arbeitsmarktlichen Vertretern zusammen. Die JS kAÖR führt eigene Maßnahmen zur Beschäftigung und Qualifizierung durch.

§ 3 Organe

1. Die Organe der JS kAÖR sind
 - der Vorstand und
 - der Verwaltungsrat.
2. Die Rechte und Pflichten der Organe werden durch das NKomVG und diese Satzung bestimmt.
3. Die Mitglieder beider Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der JS kAÖR verpflichtet. Diese Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Hiervon unberührt bleiben die kommunalverfassungsrechtlichen Berichts- und Unterrichtungspflichten nach § 138 Abs. 4 NKomVG.

§ 4 Vorstand

- (1) Bestellung, Abberufung und Stimmrechte des Vorstandes
 1. Der Vorstand der Anstalt besteht aus einer Person und wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig.
 2. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstand widerrufen, wenn ein wichtiger Grund nach § 84 Abs. 3 Aktiengesetz vorliegt. Eine Abberufung des Vorstandes ist auch möglich, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Verwaltungsrat und Vorstand gestört ist. Das Vertrauensverhältnis gilt als gestört, wenn dieses vom Verwaltungsrat mit einer qualifizierten Mehrheit von fünf Mitgliedern festgestellt wird.
- (2) Vertretung der kommunalen Anstalt
 1. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
 2. Dem Vorstand gegenüber vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt.

(3) Geschäftsführung

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Anstalt nach Maßgabe dieser Satzung, den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Beschlüssen des Verwaltungsrates.
2. Vorstand und Verwaltungsrat arbeiten vertrauensvoll zusammen.
3. Der Vorstand unterrichtet den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig und gibt auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der kommunalen Anstalt Auskunft.
4. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich in schriftlicher Form über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und, wenn ein Vermögensplan aufzustellen ist, über dessen Abwicklung zu berichten. Des Weiteren unterrichtet der Vorstand den Verwaltungsrat, wenn bei der Ausführung des Haushalts ergebnisgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.

(4) Wettbewerbsverbot

Der Vorstand darf ohne Einwilligung des Verwaltungsrates im Geschäftszweig der JS kAöR nicht für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte führen.

§ 5 Verwaltungsrat

(1) Bestellung, Zusammensetzung, Vorsitz, Vertretung, Amtsdauer und Ausscheiden

1. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern:

- der Landrätin/dem Landrat als Vorsitzende/Vorsitzendem,
- fünf vom Kreistag bestimmten Mitgliedern,
- einer Vertreterin/einem Vertreter der Beschäftigten der JS kAöR.

Die / Der für das JobCenter zuständige Dezernentin/Dezernent nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

Das Vorschlagsrecht für die Benennung der fünf vom Kreistag zu bestimmenden Mitglieder steht den Fraktionen und Gruppen in der gleichen Weise zu, wie nach § 71 Abs. 2 NKomVG die Ausschüsse gebildet werden; § 71 Abs. 3 NKomVG findet keine Anwendung. Die Wahl der Arbeitnehmervertretung erfolgt entsprechend den Vorgaben des § 110 NPersVG. Die gewählte Arbeitnehmervertretung ist durch den Kreistag zu bestätigen.

Für die Verwaltungsratsmitglieder besteht grundsätzlich keine Vertretungsregelung. Die Landrätin / der Landrat kann sich hinsichtlich der mitgliedschaftlichen Rechte nach § 138 Abs. 2 Satz 3 NKomVG durch einen Beschäftigten des Landkreises vertreten lassen.

2. Der Vorsitz im Verwaltungsrat obliegt der Landrätin / dem Landrat. Sie / Er leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) ist eines der vom Kreistag bestimmten Mitglieder.

3. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die kommunale Anstalt dem Vorstand gegenüber gerichtlich und außergerichtlich. Sie/Er vertritt die kommunale Anstalt auch dann, wenn kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist. Sie/Er kann im Rahmen dieser Aufgaben eine/einen oder mehrere in den Diensten des Landkreises Schaumburg stehende Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bevollmächtigen, die kommunale Anstalt allein oder gemeinschaftlich zu vertreten.
4. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat sein Mandat wahrzunehmen und an den ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung von Verwaltungsratsmitgliedern haben diese die Vorsitzende/den Vorsitzenden unverzüglich zu unterrichten.
5. Die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder - außer der Landrätin/dem Landrat - erfolgt durch den Kreistag für die Dauer der Wahlperiode. Erneute Bestellungen sind zulässig. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder endet mit Ende ihrer Wahlzeit oder - im Falle der Arbeitnehmervertretung - mit dem Ausscheiden aus der Anstalt. Im Übrigen können Verwaltungsratsmitglieder durch den Kreistag mit einfacher Mehrheit abberufen werden. In diesem Fall ist ein neues Mitglied zu benennen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus.

(2) Einberufung, Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Einladung muss Tageszeit und Ort, die Tagesordnung und die entsprechenden Anlagen angeben. Sie muss den Verwaltungsratsmitgliedern spätestens am 7. Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nichtöffentlich.
2. Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens 3 Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände bei dem Vorsitzenden beantragen.
3. Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind. Widerspricht keines der Verwaltungsratsmitglieder, können nach Ermessen der/des Verwaltungsratsvorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form gefasst werden.
4. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
5. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er ist auch dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keine begründete Rüge über eine nicht ordnungsgemäße Ladung vorliegt. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit gilt der Verwaltungsrat weiterhin als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht geltend gemacht wird, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder verringert.
6. Wird der Verwaltungsrat ein zweites Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf die Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
7. Über die gefassten Beschlüsse ist binnen vier Wochen nach Beschlussfassung eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der folgenden Sitzung zur

Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.

8. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt im Einzelfall eine Nichtteilnahme. Dem Vorstand stehen Antrags- und Rederecht im Rahmen der Verwaltungsratssitzung zu. Er ist jedoch nicht stimmberechtigt. Dem Vorstand ist ebenfalls eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

(3) Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat fördert, berät und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Dabei hat er insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Die Bestimmung der strategischen Leitlinien der Anstalt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben,
 - die Feststellung und Änderung der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplans,
 - Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
 - die Entscheidung über die Ergebnisverwendung,
 - die Bestellung und Abberufung des Vorstandes einschließlich des Abschlusses des Anstellungsvertrages und Durchführung erforderlicher arbeitsrechtlicher oder dienstrechtlicher Maßnahmen gegenüber dem Vorstand, soweit der Vorstand nicht in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Landkreis Schaumburg steht,
 - die Bestellung und Abberufung der Vorstandsassistenten und deren Befugnisse
 - die Erteilung und den Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 - die Auftragserteilung zur Jahresabschlussprüfung (siehe § 7 II b).
2. Der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen insbesondere die folgenden Maßnahmen und Geschäfte:
 - Der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Anschaffungen, sonstige Investitionen und Rechtsgeschäfte, soweit sie im Haushaltsplan unberücksichtigt sind,
 - der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Miet-, Pacht- und sonstigen Dauerverträgen, welche die Anstalt im Einzelfall insgesamt zu Leistungen von mehr als 20.000,00 € p. a. verpflichten, soweit sie im Wirtschaftsplan unberücksichtigt sind, sowie
 - außer- und überplanmäßige Investitionen ab einem Investitionsvolumen von mehr als 20.000,00 €.
3. Soweit Rechtsgeschäfte, Beschlüsse und Maßnahmen keinen Aufschub dulden und eine rechtzeitige Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat nicht möglich ist, darf der Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates selbstständig handeln. Der Verwaltungsrat ist anschließend zu unterrichten.

4. Der Verwaltungsrat hat ein jederzeitiges Informationsrecht bezüglich der kommunalen Anstalt. Er kann jederzeit einen Lagebericht vom Vorstand verlangen. Er bedient sich hierzu über die Landrätin/den Landrat auch des Beteiligungsmanagements gem. § 150 NKomVG. Der Verwaltungsrat kann Richtlinien über die Zusammenarbeit zwischen sich und dem Vorstand aufstellen (Öffentlichkeitsarbeit) und sich in Einzelfällen die Entscheidung über einzelne Angelegenheiten vorbehalten (arbeitsmarktpolitische Programme).
5. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben bei der Aufgabenerfüllung die Sorgfaltspflichten ordentlicher Kaufleute zu wahren.
6. Die vom Kreistag zu bestimmenden Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 € sowie Verdienstausfall und Fahrtkostenersatz in analoger Anwendung der Satzung des Landkreises über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten.

§ 6 Beirat

- (1) Die Anstalt errichtet einen Beirat nach § 18 d SGB II.

Der Beirat berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen.

Der zugelassene kommunale Träger beruft die Mitglieder des Beirates auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen.

Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirates sein.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Der Beirat besteht aus elf Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand der Anstalt nimmt an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil. Er kann sich hierbei vertreten lassen.
- (4) Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 7 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen, die für die kommunale Anstalt abzugeben sind, bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen JS kAöR durch den Vorstand.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet für die kommunale Anstalt ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Andere Zeichnungsberechtigte unterzeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrage“.
- (3) Erklärungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Verwaltungsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von ihrer/seiner Vertretung unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der JS kAöR“ abgegeben.

§ 8

Haushaltswirtschaft, Rechnungs- und Berichtswesen, Prüfung

(1) Haushaltswirtschaft

Die kommunale Anstalt ist wirtschaftlich selbstständig unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie des öffentlichen Zwecks zu führen.

(2) Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan, Jahresabschluss und Prüfungswesen

a) Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplans ist vom Vorstand der kommunalen Anstalt aufzustellen und anschließend rechtzeitig dem Verwaltungsrat vorzulegen.

b) Es ist eine Jahresabschlussprüfung gem. § 147 NKomVG i. V. m. § 157 NKomVG nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen. Die Jahresabschlussprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Schaumburg. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich im Rahmen seiner Aufgaben bei der kommunalen Anstalt unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der kommunalen Anstalt einsehen. Für den Ablauf des Prüfungsverfahrens gelten die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung.

(3) Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Vorlagepflicht

Die kommunale Anstalt hat dem Landkreis Schaumburg gem. § 137 Abs. 1 Ziffer 8 NKomVG alle erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabchluss des Landkreises Schaumburg nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 9

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der kommunalen Anstalt erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg.

§ 10

Dienstsiegel

Die kommunale Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Kreiswappen des Landkreises Schaumburg und der Umschriftung JobCenter Schaumburg (kAÖR).

§ 11

Auflösung der kommunalen Anstalt, Ablauf der Zulassung

1. Die kommunale Anstalt kann durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Schaumburg aufgelöst werden, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.
2. Vorhandenes Anstaltsvermögen fällt bei Auflösung der kommunalen Anstalt auf dem Weg der Gesamtrechtsnachfolge an den Landkreis Schaumburg.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Anstaltssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Schaumburg in Kraft. Die bisherige Satzung wird durch diese ersetzt.

Stadthagen, den 16.12.2025*)

LANDKREIS SCHAUMBURG

gez. Jörg Farr

Jörg Farr
Landrat

*) 2. Änderungssatzung (Beschluss Kreistag, 16.12.2025)